

SATZUNG

AKTUALISIERTE FASSUNG VOM 23. JUNI 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	01
B. Mitgliedschaft	01
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	02
D. Organe des Vereins	03
E. Sonstige Bestimmungen	05
F. Schlussbestimmungen	06

A. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- I. Der Name des Vereins lautet „Deutscher Gründerpreis für Schüler Alumni“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz e. V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- I. Es soll den Teilnehmern des Wettbewerbs „Deutscher Gründerpreis für Schüler“ ermöglicht werden, während der Wettbewerbsteilnahme gewonnene Kontakte aufrecht zu erhalten und auszubauen. Darüber hinaus sollen Verbindungen zwischen den Teilnehmern verschiedener Jahrgänge geschaffen werden.
- II. Der Verein organisiert Veranstaltungen für seine Mitglieder und geladene Gäste. Hierbei werden Vorträge, Workshops und Seminare von Mitgliedern, Gästen und externen Referenten zum Themenfeld des unternehmerischen Denkens und Handelns angeboten. Ziel der Treffen ist die Stärkung des Netzwerkes und Weiterbildung seiner Mitglieder.
- III. Langfristig soll eine partnerschaftliche Verbindung zur Initiative „Deutscher Gründerpreis“, dem Wettbewerb „Deutscher Gründerpreis für Schüler“ sowie den Trägern des Deutschen Gründerpreis aufgebaut werden. Ziel ist die Kooperation mit diesen.
- IV. Nach außen hin sollen unternehmerisches Bewusstsein und betriebswirtschaftliche Kompetenzen gefördert werden. Hieraus folgend stellen die Vereinsmitglieder den Wettbewerb „Deutscher Gründerpreis für Schüler“ an Schulen vor und regen zur Teilnahme an diesem an. Des Weiteren können in Abs. 2 beschriebene Veranstaltungen auch öffentlich angeboten werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 – Arten der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die in § 2 aufgeführten Ziele verfolgt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Mitglied kann werden, wer am Wettbewerb „Deutscher Gründerpreis für Schüler“ teilgenommen und mit seinem Team einen der ersten zehn Plätze erreicht hat.
 - b. Teilnehmer des Wettbewerbs „Deutscher Gründerpreis für Schüler“ können nach schriftlichem Antrag in den Verein aufgenommen werden. Eine Aufnahme ist beispielsweise durch herausragende unternehmerische Leistungen begründet.
- II. Natürliche und juristische Personen, die die in § 2 genannten Zwecke fördern, können auf Einladung des Vorstandes eine Partnermitgliedschaft erwerben. Die Partnermitgliedschaft ist insbesondere für Unternehmerpaten der Mitglieder sowie die Träger des Deutschen Gründerpreis gedacht.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. § 3 gegeben sind und sich das Mitglied verpflichtet die satzungsmäßigen Bestimmungen zu befolgen.
- II. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Es sind die besonderen Regelungen in § 8 zu beachten.
- III. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- IV. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung, s. Abs. 3);
 - b. Ausschluss aus dem Verein (s. Abs. 4);
 - c. Auflösung des Vereins;
 - d. Tod;
 - e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- II. Durch Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus diesem, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt und sind damit zu erfüllen. Dem ausgeschiedenen Mitglied entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge.
- III. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann jeweils zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.
- IV. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a. die Voraussetzungen der Satzung in ihrer dann gültigen Form nicht mehr erfüllt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. den Interessen des Vereins in grober Weise zuwidergehandelt;
 - d. mehr als zwei Jahre in Folge keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat oder innerhalb von drei Jahren mehr als drei Zahlungserinnerungen erhalten hat.
- V. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes unter Berücksichtigung des § 12 und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 – Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der jeweils gültigen Satzung sowie der Vereinsordnungen anzuerkennen, zu beachten und einzuhalten.

§ 7 – Beiträge

- I. Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,- EURO zu entrichten. Partnermitglieder sind von diesem Betrag freigestellt. Für besondere Leistungen des Vereins, insbesondere zur Deckung von durch die Teilnahme an Veranstaltungen entstehenden Kosten, können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Mitglieder und Mitgliedergruppen können unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen sowie zum Zwecke der Mitgliederwerbung und –bindung durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes für ein Geschäftsjahr beitragsfrei gestellt werden.
- II. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Januar fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft ab dem vierten Quartal eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag erst zum darauf folgenden Geschäftsjahr erhoben; ferner wird der Beitrag erst in dem auf die Wettbewerbsteilnahme folgenden Geschäftsjahr erhoben..
- III. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, so ist unter Setzung einer Frist von 10 Werktagen an die Zahlung zu erinnern. Wird auch diese Frist versäumt, hat der Vorstand das Recht
 - a. die Teilnahme an Veranstaltungen von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig zu machen;
 - b. die Kostenerstattung um ausstehende Mitgliedsbeiträge zu kürzen oder Gebühren nach Abs. 1 S. 3 um diese zu erhöhen;
 - c. ausstehende Mitgliedsbeiträge gem. Abs. 4 geltend zu machen.
- IV. Ausstehende Mitgliedsbeiträge, die auch zum Fälligkeitsdatum des auf den Verzug folgenden Geschäftsjahres oder zum Zeitpunkt der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses noch nicht eingegangen sind, können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die hierdurch entstehenden Kosten hat das betroffene Mitglied zu tragen.
- V. Geringverdiener (u.a. Arbeitslose, Schüler, Studenten, Sozialhilfe-, Hartz IV-Empfänger) können beim Vorstand die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag und Teilnahmegebühren für Veranstaltungen sowie die anteilige Erstattung von Veranstaltungskosten beantragen.

§ 8 – Mitgliederrechte nicht unbeschränkt geschäftsfähiger Vereinsmitglieder

- I. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, können ihre Abstimmungsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- II. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, nehmen Abstimmungsrechte persönlich wahr. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

D. Organe des Vereins

§ 9 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand.
- III. Das Kuratorium

§ 10 – Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr hat eine Ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
- II. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung von Abs. 1 S. 2 und 3 einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt.
- III. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- IV. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder gem. § 3 I, deren Beitritt oder Beitrittserklärung durch den Vorstand mindestens einen Werktag vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Partnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- V. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen, Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes als solchen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- VI. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
 - a. die Prüfung der Aktivitäten der Vereinsorgane auf Erfüllung des Satzungszwecks;
 - b. die Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl des Vorstandes;
 - d. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes als solchen;
 - e. die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die im zu prüfenden Geschäftsjahr nicht dem Vorstand angehört haben ;
 - f. die Abberufung eines Kassenprüfers;
 - g. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge ab dem folgenden Geschäftsjahr;
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - i. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - j. die Einsetzung eines Schiedsgerichtes gem. § 15 II.
- VII. Nicht anwesende Mitglieder können eine weisungsgebundene oder generelle Vollmacht hinterlegen. Hierbei sind besondere Bestimmungen der Wahlordnung zu beachten. Die Vollmacht muss in eindeutiger Form mindestens 5 Werktage vor der Mitgliedsversammlung, für die sie gilt, beim Vorstand schriftlich und unterschrieben eingereicht werden. Die Vollmacht ist durch den Vorstand zu prüfen. Aus der Vollmacht muss eindeutig hervorgehen,
 - a. welches Mitglied die Vollmacht ausgestellt hat,
 - b. welches Mitglied bevollmächtigt wird,
 - c. ob es sich um eine generelle Vollmacht handelt oder in welchen Fragen wie abzustimmen ist.
- VIII. Ein anwesendes Mitglied kann nicht von mehr als 5 abwesenden Mitgliedern generalbevollmächtigt werden.

§ 11 – Vorstand

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Vereinsmitglieder gem. § 3 I. Die Amtszeit des Vorstandes endet spätestens zum 31.12. des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- II. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und oder sein Stellvertreter, vertreten. Für Bankgeschäfte wird der Schatzmeister bevollmächtigt.
- IV. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Unabhängig davon kann der Vorstand eine interne Aufgabenverteilung beschließen und bei Bedarf Ausschüsse einsetzen. V. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- VI. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen. Es sind folgende Regelungen einzuhalten:
 - a. Leitend ist der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zu einem Antrag Stellung genommen hat. Der Vorstand beschließt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmmehrheit, wobei es zur Beschlussfassung der Zustimmung mindestens zweier Vorstandsmitglieder bedarf. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleitenden entscheidend.
 - c. Abweichend von b. bedarf die Abstimmung über Verbindlichkeiten in Höhe von über 200,- EURO zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit des gesamten Vorstandes.
 - d. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied mittelbar und oder unmittelbar betroffen ist, darf dieses nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Ist dieser betroffen, so entscheidet sein Stellvertreter.
 - e. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 – Kuratorium

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium berufen, dem bis zu zehn Personen angehören, die nicht Mitglied im Verein sein müssen. Das Kuratorium kann gebildet werden aus
 - 1. bis zu vier Vertretern der Partner des Deutschen Gründerpreises stern, ZDF, Porsche und Sparkassen,
 - 2. einem Vertreter der Projektleitung des Deutschen Gründerpreises für Schüler,
 - 3. bis zu fünf Vertreter der Partner und Förderer des Vereins, wobei nach Möglichkeit auch Coaches und Unternehmerpaten der Vereinsmitglieder berücksichtigt werden sollen.
- II. Das Kuratorium hat die Aufgabe, seine Erfahrungen und Vorstellungen in die Arbeit des Vereins einzubringen und den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen.
- III. Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes vorbereitet, einberufen und geleitet. Einladungen zu einer Kuratoriumssitzung haben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstandes berichtet den Mitgliedern des Kuratoriums in dessen Sitzungen über die Aktivitäten und die finanzielle Situation des Vereins.
- IV. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Kuratoriumsmitglieder sein.

§ 13 – Abmahnung von Amtsträgern und Amtsenthebung

- I. Eine Abmahnung ist durch den Vorsitzenden ohne Verfahren auszusprechen. Der Vorstand ist auf seiner nächsten Sitzung über die Abmahnung zu unterrichten. Eine Abmahnung kann insbesondere ausgesprochen werden,
 - a. wenn die Amtsführung eines Vorstandsmitgliedes den Vorstand bei seiner Arbeit behindert. Insbesondere gilt dies, wenn ein Vorstandsmitglied Abstimmungen wiederholt vorsätzlich oder nicht vorsätzlich fernbleibt und so eine Beschlussfassung behindert;
 - b. wenn ein Amtsträger die Ausübung seines Amtes nicht pflichtmäßig vornimmt oder verweigert.

- II. Für die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes, Kassenprüfers, Ausschussvorsitzenden oder sonstigen Amtsträgers bedarf es der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder der einstimmigen Beschlussfassung nach Verfahren und Anhörung durch den gesamten Vorstand ohne Stimmrecht des gegebenenfalls betroffenen Mitglieds. Ein Verfahren wird auf Antrag eines Vereinsmitgliedes angestrengt. Eine Amtsenthebung eines Amtsträgers ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn
 - a. das Vertrauensverhältnis zu einem Amtsträger beschädigt ist;
 - b. der Amtsträger mehr als einmal abgemahnt worden ist;
 - c. einer der in Abs. 1 angeführten Rechtfertigungsgründe fortgesetzt zu besorgen ist;
 - d. einer der in § 5 IV angeführten Gründe für einen Vereinsausschluss festgestellt wird.
- III. Ein Amtsträger wird seines Amtes ohne gesonderte Beschlussfassung enthoben, wenn
 - a. ein Vorstandsmitglied die in § 11 I genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - b. das Mitgliedsverhältnis zu dem betroffenen Mitglied gem. § 5 I endet. IV. Bei einer Amtsenthebung ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 14 – Protokolle

- I. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- II. Die Inhalte der Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 – Vereinsmittel

- I. Die erforderlichen Sach- und Geldmittel bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Sponsoring-Verträgen, Spenden sowie sonstigen Zuwendungen.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Abweichend von Abs. 2 können Reise- und Unterbringungskosten für Veranstaltungen des Vereins anteilig erstattet werden, um Mitgliedern die Teilnahme an diesen zu ermöglichen. Über Höhe und Bedingungen für die Erstattung entscheidet der Vorstand.
- IV. Darüber hinaus ist der Vorstand unter Berücksichtigung von § 11 VI d berechtigt, Vereinsmitgliedern in besonderen Fällen Aufwendungen zu erstatten.

§ 16 – Haftung und vereinsinterner Rechtsbehelf

- I. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger haften ausschließlich für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten vorsätzlich und oder grob fahrlässig verursachen. Im Außenverhältnis wird grundsätzlich allein der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet.
- II. Gegen Vereinsstrafen besteht der vereinsinterne Rechtsbehelf des Widerspruchs. Dieser ist an den Vorsitzenden zu adressieren, der verpflichtet ist, in einer angemessenen Frist eine Mitgliederversammlung zur Einsetzung eines Schiedsgerichts im Rahmen der freiwilligen

Gerichtsbarkeit i.S.d. Zivilprozessordnung einzuberufen. Ein Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 unbeschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern gem. § 3 I, die mehrheitlich entscheiden, und wird als vereinsinterner Rechtsbehelf nach Widerspruch gegen eine verhängte Vereinsstrafe, Vorstandsentscheidung oder Entscheidung der Wahlleitung einer Mitgliederversammlung eingesetzt.

F. Schlussbestimmungen

§ 17 – Auflösung

- I. Der Verein kann durch einen Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- II. Sofern die Mitgliederversammlung nicht ein Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- III. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Projekt „Deutscher Gründerpreis für Schüler“ zu.

§ 18 – Gültigkeit dieser Satzung

- I. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Juni 2015 beschlossen.
- II. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Hinterlegte Vollmachten, Erklärungen und sonstige Willensäußerungen, die nach Bestimmungen der letztgültigen Satzung zulässig gewesen sind, verlieren ihre Wirkung nur, wenn sie mit inhaltlichen Bestimmungen der gültigen Satzung in Konflikt stehen.
- III. Abweichend von Abs. 2 ist der Vorstand ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht. Dies gilt nicht, wenn die erforderlichen Änderungen wesentliche Inhalte der Satzung betreffen.
- IV. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.